

Gesetzesentwurf

des Abgeordneten Dr. Mateo Delgado und der Fraktion
Bündnis Demokratie Europa

Entwurf eines Gesetzes zur Föderalisierung des Beamtenstatusrechts

A. Problem und Ziel

Das Beamtenstatusrecht enthält eine Vielzahl bundeseinheitlicher Vorgaben für die Rechtsstellung der Beamt*innen der Länder, Gemeinden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Diese Vorgaben gehen in einzelnen Bereichen über die zur Sicherung eines einheitlichen und funktionsfähigen Berufsbeamtentums erforderlichen statusrechtlichen Mindeststandards hinaus und beschränken dadurch die eigenständige Gestaltungskompetenz der Länder.

Mit der Föderalismusreform I wurden die Gesetzgebungskompetenzen im Bereich des öffentlichen Dienstrechts neu geordnet. Während das Statusrecht der Beamt*innen weiterhin bundeseinheitlich geregelt werden kann, liegt die konkrete Ausgestaltung des Dienstrechts der Landesbeamt*innen weitgehend in der Verantwortung der Länder. Das Beamtenstatusgesetz soll dieser Kompetenzordnung stärker Rechnung tragen.

B. Lösung

Das Beamtenstatusgesetz wird umfassend geändert. Insbesondere soll den Ländern zusätzlich die Möglichkeit zur Verleihung der Dienstherrenfähigkeit eingeräumt werden, die landesrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Verbeamtung erweitert (Abschaffung des

numerus clausus) werden und die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis liberalisiert werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Erfüllungsaufwand

Es besteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürger*innen oder die Wirtschaft. Dem Staat kommt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entgegen. Die Länder werden durch dieses Gesetz ausschließlich berechtigt und nicht verpflichtet.

Entwurf eines Gesetzes zur Föderalisierung des Beamtenstatusrechts

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Beamtenstatusgesetzes

Das Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. April 2026 (BGBl. I Nr. 20) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Nummer 1 wird das Komma und in Nummer 2 der Punkt jeweils durch ein Semikolon ersetzt.
 - b. Es wird folgende Nummer angefügt:

„3. das Landesrecht kann anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch eine Rechtsvorschrift die Dienstherrenfähigkeit verleihen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b. Der bisherige Absatz 1 wird zum Wortlaut.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 wird „Abs.“ durch „Absatz“ ersetzt.
 - ii. Satz 2 wird gestrichen.
 - b. In Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 4 Buchstabe b wird jeweils „Abs.“ durch „Absatz“ ersetzt.
 - c. Es wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Das Landesrecht kann auch andere Formen der Verbeamtung als die in den Absätzen 2 bis 3 und § 5 genannten vorsehen. Das Landesrecht hat zumindest die Verbeamtung auf Lebenszeit für die wesentlichen Aufgaben des Staates, die nach verständiger Betrachtung aller in Betracht kommender Möglichkeiten nur einer Person in

öffentlich-rechtlicher Dienststellung und nicht in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis übertragen werden können, regelmäßig vorzusehen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird „Abs.“ durch „Absatz“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 werden die Wörter „soweit es deren besondere Rechtsstellung erfordert“ gestrichen.
- c. Absatz 3 wird aufgehoben.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. *(weggefallen)*
2. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten und
3. die nach dem Landesrecht vorgeschriebene Befähigung besitzt.“

b. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a getroffen:

„(1a) In das Beamtenverhältnis darf nicht berufen werden, wer unveränderliche Merkmale des Erscheinungsbilds aufweist, die mit der Erfüllung der Pflichten nach § 34 Absatz 2 nicht vereinbar sind.“

c. Absatz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Das Landesrecht kann vorsehen, dass für den Kernbereich staatlicher Aufgaben nur Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union in das Beamtenverhältnis berufen werden dürfen.

(3) Das Landesrecht kann von der Erfordernis nach Absatz 2 für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes Ausnahmen vorsehen, wenn dafür ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht oder ihre Stellung als wissenschaftliches Personal erfordert.

(4) Ein Bedürfnis nach Absatz 3 besteht insbesondere im Bereich des Sicherheitswesens und im polizeilichen Vollzugsdienst.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Urkunde hat die Art des Beamtenverhältnisses und die in das Amt berufene Bezeichnung zu nennen. Näheres bestimmt das Landesrecht.“

b. Absatz 4 wird aufgehoben.

7. In § 9 wird das Wort „Rasse“ durch die Wörter „aus rassistischen Gründen“ ersetzt.

8. § 10 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Landesrecht kann abweichendes bestimmen, wobei es zumindest eine Mindest- und eine Höchstprobezeit bestimmen muss.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i. In Nummer 1 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und nach der Angabe „Absatz 2“ werden die Wörter „oder dem Landesrecht“ eingefügt.

ii. Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a. (weggefallen)“

iii. Es wird folgender Satz angefügt:

„Von dem Erfordernis nach Nummer 3 Buchstabe c kann das Landesrecht abweichendes bestimmen.“

b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

i. Es wird jeweils das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und das Wort „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

ii. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. (weggefallen)“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i. Es wird jeweils das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und das Wort „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

ii. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. (weggefallen)“

iii. Es werden folgende Sätze angefügt:

„Das Landesrecht kann von Nummer 1 und 2 abweichen, wenn es zugleich auch vorsieht, dass grundsätzlich Verwaltungsakte nach Landesrecht auf dieselbe Weise zurückgenommen oder nicht zurückgenommen werden dürfen. Das Landesrecht kann von Nummer 4 abweichendes bestimmen.“

b. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „der Europäischen Union“ ersetzt.

c. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Landesrecht kann abweichendes bestimmen. Bestimmt das Landesrecht nach Satz 1 eine Regelung, die von Absatz 2 abweicht, so darf diese Regelung nur dergestalt abweichen, als dass sichergestellt ist, dass gegen Beamtinnen und Beamte eines anderen Landes, des Bundes, der Europäischen Union oder eines anderen Staates der Europäischen Union ergangene Disziplinarverfahren, die die Entfernung aus dem Dienst zum Gegenstand hatten, auch im eigenen Land umgesetzt werden und eine Berufung in das Beamtenverhältnis ausgeschlossen ist.“

11. In § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Von Absatz 1 bis 3 kann abgewichen werden, wenn zwischen dem Dienstherrn von und zu dem die Beamtin oder der Beamte abgeordnet werden soll eine Vereinbarung besteht.“

12. In § 15 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Von Absatz 1 bis 3 kann abgewichen werden, wenn zwischen dem Dienstherrn von und zu dem die Beamtin oder der Beamte versetzt werden soll eine Vereinbarung besteht.“

13. In § 16 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Finden die Absätze 1 bis 4 durch eine Neugliederung des Bundes Anwendung, so können die betroffenen Länder durch Vereinbarung oder das Anwendungsgesetz abweichendes bestimmen.

(6) In anderen Fällen als dem Absatz 5 können die betroffenen Länder durch Vereinbarung oder soweit nur ein Land betroffen ist, dieses Land durch Gesetz abweichendes bestimmen.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a. Das Wort „Abs.“ wird jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b. In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 16 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.“

15. In § 18 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 16 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.“

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a. Das Wort „Abs.“ wird jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b. In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 16 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.“

17. In § 20 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Das Landesrecht kann abweichendes bestimmen.“

18. § 22 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. (weggefallen)“

- b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) (weggefallen)“

- c. In Absatz 5 werden nach dem Wort „Dienstherrn“ die Wörter „, sofern durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.

19. § 23 wird wie folgt geändert:

- a. Es wird jeweils das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und das Wort „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) (weggefallen)“

20. In § 25 wird folgender Satz angefügt:

„Das Landesrecht kann bestimmen, dass es keine Altersgrenze gibt.“

21. § 26 wird wie folgt gefasst:

**„§ 26
Dienstunfähigkeit**

Das Landesrecht hat zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen die Versetzung in den Ruhestand bei andauernder Krankheit oder anderweitiger Dienstunfähigkeit besteht. Das Landesrecht kann auch vorsehen, dass statt einer Versetzung eine andere Folge eintritt, die im angemessenen Verhältnis zur Dienstunfähigkeit steht. Das Landesrecht darf keine Bestimmung treffen, die die Beamtin oder den Beamten auf Grund einer körperlichen Beeinträchtigung ungerechtfertigt benachteiligt.“

22. §§ 27 bis 29 werden aufgehoben.

23. In § 30 Absatz 3 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absätze“ ersetzt.

24. § 31 wird aufgehoben.

25. § 33 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Beamtinnen und Beamte sind zur Solidarität, zum Frieden und zur Erhaltung der Umwelt, zu Gerechtigkeit, zum Antifaschismus und zum sozialen Handeln verpflichtet. Sie dienen der Allgemeinheit.“

26. § 34 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Landesrecht darf bestimmen, dass eine Beamtin oder ein Beamte hinsichtlich ihres oder seines Erscheinungsbildes in besonderer Weise zu kleiden oder zu präsentieren hat. Eine Bestimmung nach Satz 1 darf den Zugang einer religiösen Gruppe nicht ungerechtfertigt beschränken; ein Verbot religiöser Kleidungs Vorschriften ist ungerechtfertigt, wenn kein Grund des Gesundheitsschutzes oder die allgemeine Dienstuniform es verbieten. Eine Bestimmung nach Satz 1 darf nicht die Verhüllung des Gesichts zulassen, soweit im Rahmen der Dienstausbildung

Grundrechte Dritter unmittelbar betroffen sind und die Beamtin oder der Beamte während der Grundrechtseinschränkung es dem oder der Betroffenen unmöglich macht sie zweifelsfrei zu erkennen, es sei denn, dass es aus gesundheitlichen oder dienstlichen Gründen erforderlich ist; Satz 2 findet keine Anwendung.“

27. In § 36 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Landesrecht kann ein anderes als das in den Absätzen 2 und 3 bestimmte Verfahren vorsehen..“

28. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38 Diensteid; Gelöbnis

Das Landesrecht bestimmt einen Eid, den die Beamtinnen und Beamten zu leisten haben. Das Landesrecht hat zuzulassen, dass aus Glaubens- oder Gewissensgründen kein Eid, sondern ein Gelöbnis geleistet werden kann; das Gelöbnis darf keine religiösen Bezüge besitzen. Der Eid und das Gelöbnis nach Satz 1 und 2 haben zumindest eine Beteuerung auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung und ein Bekenntnis zum menschenwürdigen und friedlichen Miteinander zu enthalten.“

29. §§ 39 bis 41 werden aufgehoben.

30. In § 49 Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

31. § 53 wird aufgehoben.

32. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:

„§ 62a Übergangsbestimmungen nach dem Gesetz zur Föderalisierung des Beamtenstatusrechts

(1) Fällt auf Grund des Gesetzes zur Föderalisierung des Beamtenstatusrechts eine Bestimmung weg, die das Landesrecht noch nicht vorsieht, so finden die Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes in der durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. April 2026 (BGBl. I Nr. 20) geänderten Fassung entsprechend Anwendung.

- (2) Sieht das Landesrecht eine nach § 34 Absatz 2 diskriminierende Vorschrift vor, so ist sie nicht anzuwenden.
- (3) Sieht das Landesrecht eine nach § 38 Satz 2 diskriminierende Vorschrift vor, so haben die Beamtinnen und Beamte die Möglichkeit folgendes Gelöbnis zu leisten:

„Ich gelobe, das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren, für einen friedlichen und sozialen Zusammenhalt einzustehen und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des ersten Monats nach Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Beamtenstatusgesetz regelt die grundlegenden staatsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsverhältnisse der Beamt*innen der Länder, Gemeinden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Es gewährleistet damit einen bundeseinheitlichen Rahmen für das Berufsbeamtentum, lässt den Ländern jedoch nur begrenztem Umfang eigene Gestaltungsmöglichkeiten zu finden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Verhältnis zwischen bundeseinheitlichem Statusrecht und landesrechtlicher Ausgestaltung neu bestimmt werden. Die Länder sollen ihre durch die verfassungsrechtliche Kompetenzordnung gewährleistete Verantwortung für das öffentliche Dienstrecht stärker wahrnehmen können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf erweitert zunächst die Möglichkeiten der Länder, juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Dienstherrenfähigkeit zu verleihen. Dadurch können die Länder eigenständig bestimmen, welche öffentlich-rechtlichen Einrichtungen aufgrund ihrer Aufgaben und Organisationsstruktur selbst Dienstherrenfähigkeit besitzen sollen.

Zudem werden zahlreiche geltende Vorschriften durch landesrechtliche Öffnungsklauseln ersetzt. Das betrifft unter anderem die Ausgestaltung von Ernennungs- und Probezeitregelungen, bestimmte Voraussetzungen für die Beendigung des Beamtenverhältnisses, Altersgrenzen sowie die Folgen dauernder Dienstunfähigkeit.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Regelung des Erscheinungsbildes der Beamt*innen. Die Länder erhalten die Möglichkeit, besondere Anforderungen an Kleidung und Präsentation festzulegen. Gleichzeitig werden Grenzen für solche Regelungen bestimmt, um ungerechtfertigte Benachteiligungen religiöser Gruppen sowie unverhältnismäßige Eingriffe in Grundrechte zu vermeiden.

Auch beim Diensteid und Gelöbnis wird den Ländern eine größere Gestaltungsmöglichkeit eingeräumt. Dabei bleibt bundesrechtlich gewährleistet, dass Beamt*innen auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung verpflichtet werden und das Gelöbnis beziehungsweise der Eid einen Bezug zu einer friedlichen und sozialen Ordnung enthält.

Die Übergangsregelung stellt schließlich sicher, dass durch die Aufhebung bundesrechtlicher Vorschriften keine unbeabsichtigten Regelungslücken entstehen. Solange ein Land von einer neu eröffneten Gestaltungsmöglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat, sollen die bisherigen bundesrechtlichen Vorschriften grundsätzlich fortgelten.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 des Grundgesetzes (konkurrierende Gesetzgebung für das Statusrecht der Beamt*innen). Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 2 des Grundgesetzes.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Beamtenstatusgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 BeamtStG-E)

Die Änderung erweitert den Kreis der möglichen Dienstherren. Künftig kann das Landesrecht auch anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch Rechtsvorschrift die Dienstherrenfähigkeit verleihen.

Damit wird den Ländern ermöglicht, die Dienstherrenfähigkeit entsprechend den jeweiligen landesrechtlichen Organisationsstrukturen

auszugestalten. Die Entscheidung über die konkrete Verleihung verbleibt vollständig beim jeweiligen Land.

Zu Nummer 2 (§ 3 BeamStG-E)

§ 3 Absatz 2 wird aufgehoben. Damit entfällt eine bundesrechtliche Vorgabe, die einer weitergehenden landesrechtlichen Ausgestaltung entgegensteht. Die Regelung dient der Bereinigung des Beamtenstatusgesetzes und der Konzentration des Bundesrechts auf den statusrechtlichen Kern.

Zu Nummer 3 (§ 4 BeamStG-E)

Neben redaktionellen Anpassungen wird ein neuer Absatz 4 eingefügt. Die Vorschrift ermöglicht es den Ländern, weitere Formen der Verbeamtung vorzusehen. Gleichzeitig wird ein Mindeststandard festgelegt. Für wesentliche staatliche Aufgaben, die nach verständiger Betrachtung nur in einer öffentlich-rechtlichen Dienststellung und nicht in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis wahrgenommen werden können, soll das Landesrecht regelmäßig eine Verbeamtung auf Lebenszeit vorsehen.

Damit wird einerseits die Organisationshoheit der Länder gestärkt, andererseits sichergestellt, dass die besondere öffentlich-rechtliche Stellung von Beamt*innen bei genuin hoheitlichen und für die Funktionsfähigkeit des Staates wesentlichen Aufgaben erhalten bleibt. Das soll regelmäßig der Dienst an einer Waffe, die Lehre und der Unterricht sowie andere Aufgaben des Staatsdienstes sein.

Zu Nummer 4 (§ 5 BeamStG-E)

Die Änderungen beseitigen bundesrechtliche Einschränkungen bei der Ausgestaltung bestimmter Beamtenverhältnisse.

Die Länder sollen künftig selbst bestimmen können, in welchen Bereichen und unter welchen Voraussetzungen besondere Beamtenverhältnisse erforderlich sind. Absatz 3 wird deshalb aufgehoben.

Zu Nummer 5 (§ 7 BeamStG-E)

Die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis werden neu gefasst.

Die bisherige bundesrechtliche Regelung wird auf die wesentlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen konzentriert.

Insbesondere bleibt die Verpflichtung bestehen, die Gewähr dafür zu bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten.

Die Befähigung für das jeweilige Amt wird dem Landesrecht zugewiesen. Dadurch können die Länder die Anforderungen an Ausbildung, Qualifikation und berufliche Vorbildung entsprechend ihren jeweiligen Laufbahnsystemen bestimmen.

Der neue Absatz 1a ermöglicht landesrechtliche Regelungen über das Erscheinungsbild von Beamt*innen, soweit bestimmte unveränderliche Merkmale mit der Erfüllung der beamtenrechtlichen Pflichten nicht vereinbar sind.

Absatz 2 eröffnet den Ländern die Möglichkeit, für den Kernbereich staatlicher Aufgaben besondere Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit festzulegen. Die Vorschrift trägt dabei den unionsrechtlichen Vorgaben Rechnung. Absatz 2 beschränkt dabei jedoch zugleich, dass in Bereichen, die nicht Kernbereich staatlicher Aufgaben sind, keine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit statthaft ist.

Absatz 3 ermöglicht in begrenzten Fällen Ausnahmen von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 2, wenn ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht oder die wissenschaftliche Tätigkeit eine solche Ausnahme erfordert.

Zu Nummer 6 (§ 8 BeamtStG-E)

Die Vorschrift reduziert die bundesrechtlichen Vorgaben über den Inhalt der Ernennungsurkunde. Das Landesrecht erhält die Möglichkeit, weitere Einzelheiten selbst zu bestimmen. Absatz 4 wird aufgehoben, da die dort enthaltene bundesrechtliche Vorgabe im Rahmen der Föderalisierung nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 7 (§ 9 BeamtStG-E)

Die Änderung ersetzt den Begriff „Rasse“ durch die Formulierung „aus rassistischen Gründen“. Sie folgt der Reform des Antidiskriminierungsrechts und der sprachlichen Anpassung des Artikel 3 GrundG (BGBl. 2026 I Nr. 29 vom 21. Mai 2026).

Zu Nummer 8 (§ 10 BeamtStG-E)

Die Länder erhalten die Möglichkeit, die Probezeit eigenständig auszugestalten.

Als bundesrechtlicher Mindeststandard bleibt lediglich erhalten, dass das Landesrecht eine Mindest- und eine Höchstprobezeit festlegen muss. Damit wird eine einheitliche landesrechtliche Begrenzung gewährleistet, ohne die konkrete Dauer bundesrechtlich vorzugeben.

Zu Nummer 9 (§ 11 BeamtStG-E)

Die Änderungen beseitigen einzelne bisherige bundesrechtliche Voraussetzungen und eröffnen den Ländern weitere Gestaltungsmöglichkeiten.

Insbesondere wird das bisherige Erfordernis in Nummer 3 Buchstabe a aufgehoben. Darüber hinaus kann das Landesrecht künftig von dem Erfordernis nach Nummer 3 Buchstabe c abweichen.

Die Änderungen dienen dazu, die Voraussetzungen für die Ernennung stärker an die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen anzupassen.

Zu Nummer 10 (§ 12 BeamtStG-E)

Die Änderungen beseitigen einzelne bisherige bundesrechtliche Voraussetzungen und eröffnen den Ländern weitere Gestaltungsmöglichkeiten.

Insbesondere können die Länder von den bisherigen Regelungen über die Rücknahme einer Ernennung abweichen, sofern sie zugleich eine grundsätzlich entsprechende Regelung für die Rücknahme oder Nicht-Rücknahme von Verwaltungsakten vorsehen.

Durch diese Verknüpfung soll verhindert werden, dass allein für Ernennungen ein vom allgemeinen Verwaltungsrecht des jeweiligen Landes abweichendes System geschaffen wird.

Die Änderungen des Absatzes 2 dienen der Anpassung an die unionsrechtliche Terminologie.

Der neue Absatz 3 stellt zugleich sicher, dass schwerwiegende Disziplinarmaßnahmen, insbesondere die Entfernung aus dem Dienst, nicht dadurch wirkungslos werden, dass die betroffene Person anschließend in einem anderen Land erneut in ein Beamtenverhältnis berufen wird.

Zu Nummer 11 (§ 14 BeamtStG-E)

Die Vorschrift ermöglicht Abweichungen von den bundesrechtlichen Vorgaben über die Abordnung, wenn zwischen dem abgebenden und dem aufnehmenden Dienstherrn eine entsprechende Vereinbarung

besteht. Hierdurch wird insbesondere die freiwillige und einvernehmliche Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Dienstherren erleichtert.

Zu Nummer 12 (§ 15 BeamtStG-E)

Für Versetzungen wird eine entsprechende Regelung geschaffen.

Die betroffenen Dienstherren können damit durch Vereinbarung von den allgemeinen bundesrechtlichen Vorgaben abweichen. Dies stärkt die Möglichkeit einer flexiblen Personalverwaltung über Länder- und Körperschaftsgrenzen hinweg.

Zu Nummer 13 (§ 16 BeamtStG-E)

Die Regelung schafft besondere Abweichungsmöglichkeiten bei Umbildungen und Neugliederungen von Körperschaften.

Bei einer Neugliederung des Bundes sollen die betroffenen Länder durch Vereinbarung oder durch das Anwendungsgesetz von den allgemeinen Regelungen abweichen können. Für sonstige Fälle wird ebenfalls eine landesrechtliche Gestaltungsmöglichkeit geschaffen.

Zu Nummer 14 bis 16 (§§ 17 bis 19 BeamtStG-E)

Die Regelungen übertragen die in § 16 geschaffenen Abweichungsmöglichkeiten auf weitere Fälle des Beamtenstatusrechts.

Hierdurch wird eine einheitliche Systematik geschaffen und verhindert, dass bei organisatorischen Veränderungen unterschiedliche beamtenrechtliche Maßstäbe gelten.

Zu Nummer 17 (§ 20 BeamtStG-E)

Das Landesrecht erhält die Möglichkeit, von der bisherigen bundesrechtlichen Regelung abzuweichen. Die Vorschrift stärkt damit die landesrechtliche Organisations- und Personalhoheit.

Zu Nummer 18 (§ 22 BeamtStG-E)

Die bisherigen bundesrechtlichen Vorgaben in Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 werden aufgehoben. Zugleich wird für Absatz 5 eine ausdrückliche Öffnung zugunsten des Landesrechts geschaffen.

Damit können die Länder die entsprechenden statusrechtlichen Voraussetzungen eigenständig regeln.

Zu Nummer 19 (§ 23 BeamtStG-E)

Die Änderung bereinigt die Vorschrift redaktionell und hebt die bisherige Regelung des Absatzes 2 auf. Die dadurch entfallende bundesrechtliche Vorgabe soll künftig durch das jeweils zuständige Landesrecht ausgestaltet werden können.

Zu Nummer 20 (§ 25 BeamtStG-E)

Die Länder erhalten die Möglichkeit, vollständig auf eine gesetzliche Altersgrenze zu verzichten.

Damit können unterschiedliche landesrechtliche Modelle zur Altersgrenze entwickelt und insbesondere die jeweiligen personalpolitischen und demografischen Erfordernisse berücksichtigt werden.

Zu Nummer 21 (§ 26 BeamtStG-E)

§ 26 wird vollständig neu gefasst.

Das Landesrecht soll künftig selbst bestimmen, nach welchen Grundsätzen bei dauernder Dienstunfähigkeit über eine Versetzung in den Ruhestand entschieden wird. Zugleich wird die Möglichkeit geschaffen, anstelle einer Versetzung in den Ruhestand andere angemessene Rechtsfolgen vorzusehen.

Die Vorschrift verpflichtet die Länder dabei ausdrücklich, körperlich beeinträchtigte Beamt*innen nicht ungerechtfertigt zu benachteiligen. Damit wird ein angemessener Ausgleich zwischen der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und dem Schutz der betroffenen Beamt*innen geschaffen.

Zu Nummer 22 (§§ 27 bis 29 BeamtStG-E)

Die §§ 27 bis 29 werden aufgehoben.

Die dort bislang enthaltenen bundesrechtlichen Detailregelungen werden im Zuge der Föderalisierung nicht mehr als zwingend einheitliches Statusrecht angesehen. Ihre weitere Ausgestaltung bleibt, soweit erforderlich, dem Landesrecht überlassen.

Zu Nummer 23 (§ 30 BeamtStG-E)

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung der Verweisung.

Zu Nummer 24 (§ 31 BeamtStG-E)

§ 31 wird aufgehoben.

Damit wird eine weitere bisher bundeseinheitlich geregelte Einzelmaterie aus dem Beamtenstatusgesetz herausgenommen.

Zu Nummer 25 (§ 33 BeamtStG-E)

Der neue Absatz 3 formuliert zusätzliche grundlegende Pflichten der Beamt*innen.

Beamt*innen stehen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis und dienen der Allgemeinheit. Ihre Tätigkeit ist daher nicht ausschließlich auf die Erfüllung einzelner dienstlicher Aufgaben, sondern auf die Wahrung des Gemeinwohls ausgerichtet.

Die Verpflichtung zu Solidarität, Frieden, Erhaltung der Umwelt, Gerechtigkeit, Antifaschismus und sozialem Handeln bringt die gemeinwohlorientierte Funktion des öffentlichen Dienstes zum Ausdruck.

Zu Nummer 26 (§ 34 BeamtStG-E)

Die Neufassung des Absatzes 2 eröffnet den Ländern die Möglichkeit, Anforderungen an das Erscheinungsbild von Beamt*innen festzulegen.

Dabei werden zugleich Grenzen für entsprechende landesrechtliche Vorschriften festgelegt. Insbesondere darf der Zugang einer religiösen Gruppe zum öffentlichen Dienst nicht ungerechtfertigt beschränkt werden.

Religiöse Kleidung soll daher grundsätzlich zulässig bleiben, soweit keine entgegenstehenden Gründe des Gesundheitsschutzes oder Anforderungen einer allgemeinen Dienstuniform bestehen.

Für die Verhüllung des Gesichts wird eine besondere Regelung getroffen. Eine solche Verhüllung darf insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn während der Dienstausübung die unmittelbare Wahrnehmung und zweifelsfreie Identifizierung der/des Beamt*in für die Wahrnehmung der Grundrechte Dritter erforderlich ist. Gesundheitliche oder dienstliche Erfordernisse bleiben hiervon unberührt.

Zu Nummer 27 (§ 36 BeamtStG-E)

Die Länder erhalten die Möglichkeit, ein von den bisherigen Absätzen 2 und 3 abweichendes Verfahren vorzusehen.

Hierdurch können die Länder ihre eigenen Verwaltungs- und Personalstrukturen berücksichtigen und zugleich unnötige Doppelregelungen vermeiden.

Zu Nummer 28 (§ 38 BeamtStG-E)

Die Regelung über Diensteid und Gelöbnis wird in die landesrechtliche Verantwortung überführt.

Das Landesrecht bestimmt künftig den konkreten Eid. Gleichzeitig muss es die Möglichkeit vorsehen, aus Glaubens- oder Gewissensgründen anstelle des Eides ein nichtreligiöses Gelöbnis abzulegen.

Der wesentliche Inhalt der Verpflichtung bleibt bundesrechtlich vorgegeben. Eid und Gelöbnis müssen zumindest eine Verpflichtung auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung sowie ein Bekenntnis zu einer friedlichen und sozialen Welt enthalten.

Damit werden sowohl die Gewissensfreiheit als auch die besondere Bindung des öffentlichen Dienstes an die freiheitlich-demokratische Grundordnung berücksichtigt.

Zu Nummer 29 (§§ 39 bis 41 BeamtStG-E)

Die §§ 39 bis 41 werden aufgehoben.

Die dort enthaltenen Regelungen werden aus dem bundeseinheitlichen Beamtenstatusrecht herausgenommen. Soweit entsprechende Regelungen weiterhin erforderlich sind, können sie durch das jeweilige Landesrecht getroffen werden.

Zu Nummer 30 (§ 49 BeamtStG-E)

Die Änderung ist redaktioneller Natur und dient der Vereinheitlichung der Zitierweise innerhalb des Gesetzes.

Zu Nummer 31 (§ 53 BeamtStG-E)

§ 53 wird aufgehoben.

Damit wird eine weitere Regelungsmaterie aus dem bundeseinheitlichen Beamtenstatusrecht herausgelöst.

Zu Nummer 32 (§ 62a BeamtStG-E)

Mit § 62a wird eine Übergangsregelung eingeführt.

Die Föderalisierung des Beamtenstatusrechts darf nicht dazu führen, dass unmittelbar mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes unbeabsichtigte Regelungslücken entstehen. Soweit ein Land eine durch die Aufhebung oder Änderung einer bundesrechtlichen Vorschrift eröffnete Regelungsmöglichkeit noch nicht landesrechtlich ausgefüllt hat, gelten daher die bisherigen bundesrechtlichen Vorschriften übergangsweise entsprechend fort.

Absatz 2 stellt klar, dass landesrechtliche Regelungen, die mit den Vorgaben des neuen § 34 Absatz 2 nicht vereinbar und insbesondere diskriminierend sind, nicht anzuwenden sind.

Absatz 3 schafft eine besondere Übergangsregelung für den Diensteid und das Gelöbnis. Soweit eine landesrechtliche Regelung gegen die Vorgaben des § 38 Satz 2 verstößt, erhalten die betroffenen Beamt*innen die Möglichkeit, ein einheitlich vorgegebenes, religionsfreies Gelöbnis abzulegen.

Damit wird sichergestellt, dass die Föderalisierung nicht zu einer Einschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit führt.

Zu Artikel 2 (Aufhebung von Rechtsvorschriften im Geltungsbereich des Freistaates Bayern-Württemberg)

Artikel 2 trägt den durch Artikel 1 vorgenommenen Änderungen des Beamtenstatusrechts Rechnung.

Die genannten Vorschriften des Bayerisch-Württembergischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen enthalten beamtenrechtliche beziehungsweise mit dem Beamtenstatus zusammenhängende Regelungen, deren Fortgeltung nach der Föderalisierung des Beamtenstatusrechts nicht mehr erforderlich ist.

Durch die Streichung wird eine widersprüchliche oder parallele Regelung desselben Regelungsbereichs vermieden. Die beamtenrechtlichen Fragen sollen künftig nach den allgemeinen statusrechtlichen Vorgaben sowie dem jeweils einschlägigen Landesrecht beurteilt werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am ersten Tag des ersten Monats nach seiner Verkündung in Kraft.